

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Antrag auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Vorbescheid gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG NRW) zum Vorhaben der dritten Abgrabungserweiterung der Abgrabung der Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG in Erftstadt-Erp**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-22/89, Bergheim**

25.03.2025

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Beantragt ist ein Vorbescheid gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) zum Vorhaben der dritten Abgrabungserweiterung der Abgrabung der Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG in 50374 Erftstadt-Erp. Bei dem im Vorbescheidsverfahren beantragten Vorhaben der Abgrabungserweiterung handelt es sich um eine Erweiterungsfläche von 17,25 ha. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfung - UVPG NRW, Anlage 1 Nr. 10b unterliegt die Errichtung und der Betrieb von Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche der Verpflichtung zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Gem. § 1 UVPG NRW i.V.m. § 7 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 der UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gem. § 7 i.V.m. § 9 Absatz 1 Ziffer 2 UVPG bestünde die UVP-Pflicht für das Erweiterungsvorhaben, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Erweiterung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, d.h. die aufgrund einer begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge in Betrachtung aller Schutzgüter nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Grundlage der Prüfung sind die Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen sowie eigene Informationen der Behörde.

Der Vorbescheid wird für die geplante „Abgrabung Erp - Erweiterung 3“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Erftstadt, Flur 6, Flurstücke 8 tlw., 9, 13, 74 und 99 beantragt. Die Antragsfläche erstreckt sich insgesamt über ca. 17,25 ha; das geschätzte Abbauvolumen beträgt 4,5 Mio m<sup>3</sup> an Kies und Sand, die über einen geschätzten Zeitraum von 16 Jahren gewonnen werden sollen, wobei sich dem Gewinnungszeitraum eine Rekultivierungszeit von ca. 3-5 Jahren anschließen soll.

Der Antrag auf Vorbescheid erfolgt hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand und darüber hinaus zu Einzelfragen der Abgrabung und Herrichtung zur Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens einschl. der Tiefe der geplanten Abgrabungssohle, der geplanten Teilverfüllung bis über den zukünftig höchsten Grundwasserstand und einer Herrichtung in Teiltiefelage mit der Nachnutzung als überwiegend landwirtschaftlich genutztes artenreiches Grünland mit den Zielen der Raumordnung, den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts sowie den Belangen der Wasserwirtschaft.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung war der Vorhabensträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln, § 7 Absatz 4 UVPG. Dieser Verpflichtung kam der Vorhabensträger mit Einreichung von Antragsunterlagen incl. einem Textbeitrag „Angaben zur Vorprüfung gem. UVPG“ in einer aktualisierten Antragsfassung vom März 2025 nach.

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“, wobei den o.a. gesetzlichen Bestimmungen nach nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit sowie den o.a. Einzelfragen der Abgrabung und Herrichtung ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung der Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand keine abzu prüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW entgegenlaufen.

Das Vorhaben ist als Trockenabgrabung beantragt. Dies bedeutet, dass ein Aufschluss des Grundwassers nicht erfolgt; auch wird die Durchführung des Abgrabungsvorhabens vor einem eventuellen Wiederanstieg des Grundwassers bis über die beantragte Abgrabungssohle stattfinden. In Bezug auf Verfülltätigkeiten in einem eventuellen späteren Grundwasserbereich werden die Anforderungen an das Verfüllmaterial über Auflagen in einer Abgrabungsgenehmigung und einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einbringung des Materials so festgelegt werden, dass eine Beeinträchtigung der Wasserwirtschaft und/oder der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen sein wird. Die vorgesehene Rekultivierungsart ruft keine Umweltauswirkungen und/oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern gem. § 2 UVPG hervor.

Die vorzunehmende überschlägige und vorläufige Prüfung auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht hervorgerufen wird. Unter Beachtung aller Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand sind die Angaben sowohl zur Durchführung des Vorhabens als auch zu dessen Erschließung als unverbindliche Durchführungsmöglichkeiten zu betrachten, die nicht Zulassungsgegenstand im eingeschränkten Antragsverfahren auf Vorbescheid sind. Insbesondere sind auch alle möglichen Emissionsauswirkungen durch das Vorhaben (Lärm, Staub, Erschütterungen, Luftverunreinigungen) sowie auch allgemein die „Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen“ als Ausschlusskriterien im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid gegeben und somit in diesem Antragsverfahren auf Vorbescheid nicht zu bescheiden; im späteren Zulassungsverfahren auf Genehmigung der Auskiesung, in dem ein Ausschluss dieser Prüfkriterien nicht möglich sein wird, ist in einer erneut vorzunehmenden „Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ dann auch eine Prüfung in allen derzeitigen Ausschlussbelangen abschließend durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NRW. Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Absatz 5 UVPG. Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde